



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.066/1-V/4/90

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Befreiungszentrale
ZL. 27. GE/9.10
Datum: 3. APR. 1990
Verteilt: S. 4. P. 2. 1990
Ihre GZL-Vorname

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Binder

2475

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird
(AVG-Novelle 1990)

Der Verfassungsdienst übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 14. Februar 1990, Zl. 37.001/9-3/90, versendeten Entwurf einer AlVG-Novelle 1990.

30. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

~~Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:~~



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.066/1-V/4/90

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND
- 3. April 1990

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Binder	2475	37.001/9-3/90 14. Februar 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird
(AVG-Novelle 1990)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz.
Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

Zu Art. I Z 6 lit.c:

Im Zusammenhang mit dieser Regelung weist der Verfassungsdienst auf mehrere beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren zur Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften hin, in denen die sachliche Rechtfertigung von Regelungen betreffend das unterschiedliche Pensionsanfallsalter von Mann und Frau von den antragstellenden Gerichten in Frage gestellt wird. Im Lichte dieser Verfahren stellt sich die Frage, ob es opportun ist, im derzeitigen Zeitpunkt eine neue gesetzliche Regelung einzuführen, die zwischen Mann und Frau hinsichtlich pensionsrechtlich relevanter Altersgrenzen unterscheidet. Gegen eine solche Regelung könnte eingewendet werden, daß sie im Hinblick auf die Familienrechtsreform und die sich zum Teil aus dieser zunehmend ergebenden Änderungen in den Familienverhältnissen gleichheitsrechtlich bedenklich sein

- 2 -

könnte. Dabei ist insbesondere auf das sogenannte Witwerpensionserkenntnis (VfSlg. 8871/1980) hinzuweisen, in dem der Verfassungsgerichtshof unter anderem ausgesprochen hat, daß bei einer schon länger andauernden Entwicklung im Bereich des Tatsächlichen ein gegenwärtiger Rechtszustand nicht unverändert beibehalten werden darf, wenn dadurch Ungleichbehandlungen verstärkt werden. Es könnten vielmehr nur solche Ungleichbehandlungen (vorübergehend) sachlich sein, die wenigstens in die Richtung eines allmählichen Abbaues der Unterschiede wirken.

Diese Überlegungen gelten im vorliegenden Fall in verstärktem Maße, da es sich bei der in Rede stehenden Rechtsvorschrift nicht nur um eine neue, im bisherigen Rechtsbestand nicht vorgefundene Regelung handelt, sondern diese Regelung auch keine zwingende Folge eines unterschiedlichen Pensionsanfallsalters für Mann und Frau ist, sondern damit nur in entferntem Zusammenhang steht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung